

# Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 129/22

Landshut, 04.03.2024



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 02.07.2024</b>	<b>11:00 Uhr</b>	<b>4, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Eggenfelden von Bad Birnbach  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
118,84/1000	im Kellergeschoß gelegener Freizeitraum	15	1665

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bad Birnbach	316	Gebäude- und Freifläche	Lindhuberstraße 4	0,1258

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Im Kellergeschoss gelegene Räume, Nutzfläche ca. 115 m<sup>2</sup>; im Rahmen früherer Nutzung erfolgte eine räumliche Aufteilung in neun unterschiedlich dimensionierte Einzelräume und zwei Sanitärräume. Sondernutzungsrechte an den Kfz-Stellplätzen Nr. 15 A und 15 B sind zugeordnet.

## Verkehrswert:

112.000,00 €

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.  
Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung aus einem eingetragenen Grundpfandrecht.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.